S1

Satzung

an die LMV am 7.11.2015

AntragsstellerIn: Landesvorstand

Gegenstand: **§ 7 Ersetzung, Einfügung und Änderung**

Antragstext

Alle Parteigremien und die Wahllisten sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Auf Wahllisten stehen mindestens die ungeraden Plätze Frauen zu. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, **entscheidet das Gremium,** ob dieser Platz ausnahmsweise mit einem Mann besetzt werden kann. Sprechen sich die Frauen des Gremiums mehrheitlich gegen eine solche Besetzung aus, kann erst auf der nächsten **Gremiumsversammlung** erneut über eine Besetzung des **Platzes** abgestimmt werden. Auch für diese Wahlen gilt das in **Satz 3** beschriebene Verfahren. **Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen. Das Nähere regelt ein Frauenstatut, das Bestandteil dieser Satzung ist.**

Begründung

Die Änderung vollzieht die im Jahr 2013 verabschiedete Reform des Frauenstatuts nach und beseitigt die hiernach entstandenen Widersprüche zwischen § 7 Absatz 3 der Satzung und dem Frauenstatut. Sie beinhaltet keine Änderung der seit 2013 praktizierten Regelungen.